



Allgemeine Geschäftsbedingungen (AGB) für Veranstaltungen

der SMITH FOOD & CATERING GmbH & Co. KG, Ringstr. 1, 84030 Ergolding,
vertreten durch die Geschäftsführerin Tina Smith. HR-Nr. A11935, Amtsgericht Landshut

Die Allgemeinen Bedingungen gelten wie folgt:

§1 MwSt und Preisanpassung

Alle angegebenen Preise gelten brutto, inkl. gesetzlicher MwSt. soweit es sich beim Veranstalter um Privatpersonen handelt. Sofern die angegebenen Preise sich an ein Unternehmen richten, verstehen sie sich netto, zzgl. gesetzlicher MwSt. Eine Erhöhung der MwSt. nach Vertragsschluss geht zu Lasten des Auftraggebers. Eine evtl. Reduzierung der MwSt. geht zu Gunsten von Smith Food. Überschreitet der Zeitraum zwischen Vertragsabschluss und Veranstaltung 120 Tage, so behält sich Smith Food das Recht vor, bei den Preisen für Speisen und Getränke Preiserhöhungen an den Veranstalter weiter zu berechnen oder Produkte durch vergleichbare Alternativen zu ersetzen.

§2 Verbindliche Terminreservierung und Rechnungstellung

Für die verbindliche Terminreservierung wird eine Buchungsgebühr (siehe Vertrag 4. Buchungsgebühr) berechnet, die sofort zur Zahlung fällig ist. Diese Buchungsgebühr wird am vereinbarten Veranstaltungstag mit der Schlussrechnung verrechnet. Bei einer nicht durchgeführten Veranstaltung egal aus welchem Gründen - die Smith Food nicht zu verantworten hat - verfällt der Anspruch auf Verrechnung. Auch bei einer nicht berechneten oder nicht bezahlte Buchungsgebühr bleibt eine verbindliche Terminreservierung durch eine durch den Veranstalter unterschriebene Auftragsbestätigung oder Vertrag gültig.

§3 Teilnehmerzahl

Der Veranstalter muss Smith Food die endgültige Teilnehmerzahl der Veranstaltung spätestens 7 Werktage vor dem Termin der Veranstaltung mitteilen, um eine sorgfältige Vorbereitung zu sichern. Bei späteren Absagen behält sich das Restaurant die Verrechnung vor. Eine nach unten abweichende Teilnehmerzahl am Tag der Veranstaltung gegenüber der als endgültig gemeldeten Zahl kann bei der Abrechnung nicht mehr berücksichtigt werden und geht zu Lasten des Veranstalters. Bei Abweichungen der Teilnehmerzahl nach oben wird der Abrechnung die tatsächliche Teilnehmerzahl zugrunde gelegt. Überschreitungen bis zu maximal 5 % bedürfen keiner vorherigen Absprache mit Smith Food; weitergehende Überschreitungen müssen vorher mit Smith Food abgestimmt werden.

Bitte beachten Sie hierzu folgenden Mindestumsatz:

a) Smith Food und Sir Henry (Food Trailer und Food Truck)
Der Mindestumsatz ist abhängig von der Jahreszeit und dem Veranstaltungstag.
Off-Season: November - März 1.500,00 Euro/Tag bei Veranstaltungen von Montag bis Sonntag.
Season: April - Oktober 1.500,00 Euro/Tag bei Veranstaltungen werktags zwischen Montag - Donnerstag,
2.000,00 Euro/Tag bei Veranstaltungen, die auf einen Freitag fallen,
3.000,00 Euro/Tag bei Veranstaltungen, die auf einem Samstag, Sonntag oder Feiertag fallen.

Alle Mindestumsätze zzgl. An- und Abfahrt inkl. gesetzlicher MwSt.

Sollte in einem individuellen Angebot der Mindestumsatz anderweitig geregelt sein, gilt dieser als verbindlich.
Die hier angegebenen Beträge sind damit ungültig.

b) Catering

Die Berechnung des vereinbarten Mindestumsatzes bzw. der Mindestpersonenzahl erfolgt wie im Auftrag vereinbart.

§ 4 Stornierung durch den Veranstalter

Kann eine Veranstaltung nicht durchgeführt werden ohne daß Smith Food dies zu verantworten hat, so behält sich Smith Food den Anspruch auf Zahlung einer Entschädigung; je nachdem, zu welchem Zeitpunkt die Veranstaltung aufgehoben wird und welche zusätzliche Leistungen, insbesondere Beköstigung, vorgesehen waren. Die Höhe der Entschädigung und der Vergütung ergeben sich aus der Auftragsbestätigung von Smith Food gemäß Ziffer 1 sowie der folgenden Stornogebühren:

a) Absage bis 4 Monate vor der Veranstaltung:

Der Anspruch der Verrechnung der Buchungsgebühr entfällt. Keine weitere Berechnung von Stornogebühren.

b) Absage ab 4 Monate bis 91 Tage vor der Veranstaltung:

Off-Season (November - März) 10% vom finalen Auftragswert (beim Catering) oder der vereinbarten Mindestberechnung (bei den Foodtrucks)
Season (April - Oktober) 20% vom finalen Auftragswert.

c) Absage einer verbindlich gebuchte Veranstaltung ab 90 Tagen bis 8 Tage (inklusive des Veranstaltungstages) vor dem Veranstaltungstermin
Off-Season (November - März) 25% vom finalen Auftragswert, Season (April - Oktober) 50% vom finalen Auftragswert.

d) Absage einer verbindlich gebuchten Veranstaltung ab 7 Tage vor der Veranstaltung:

80 % vom finalen Auftragswert (beim Catering) oder der vereinbarten Mindestberechnung (bei den Foodtrucks)

SONDERREGELUNG CORONA:

Sollte es auf Grund behördlichen Verbots wegen Corona nicht möglich sein, die Veranstaltung abzuhalten, muss die Absage spätestens 14 Tage vorher und ausschließlich auf Grundlage eines behördlichen Verbots erfolgen. Etwaige Einschränkungen auf Grund 2G, 2G Plus oder ähnlicher Regelungen berechtigen nicht zur Stornierung.

Ausnahme Hochzeit: Eine kurzfristige Absage ist nur möglich, falls das Brautpaar sich auf Grund eines positiven PCR-Tests in Quarantäne begeben muss. Bereits entstandene Kosten durch Buchung von Personal, Equipment oder Beschaffung von Rohstoffen werden ungeachtet dieser Sonderregelung bei Stornierung (unabhängig von Zeitpunkt und Grund weiterberechnet)! Der Anspruch auf Verrechnung der Buchungsgebühr entfällt gemäß §4a!

Dem Veranstalter bleibt vorbehalten, Smith Food einen geringeren Schaden nachzuweisen.

ACHTUNG! Bei Buchung unseres Food Trailers wird dem Veranstalter vorab ein Datenblatt ausgehändigt, aus dem die Maße des Trailers, der Platzbedarf vor Ort und die benötigten Zufahrtsbedingungen hervorgehen. Sollte es Smith Food nicht möglich sein, auf Grund des Verschuldens des Veranstalters, mit dem Trailer zum vorgesehenen Veranstaltungsort zu gelangen, behält sich Smith Food vor, die Veranstaltung wieder zu verlassen. In diesem Fall gilt die Veranstaltung als vom Veranstalter storniert und es werden 100 % des finalen Auftragswertes in Rechnung gestellt.

§ 5 Zeitliche Verzögerung der Veranstaltung

Smith Food behält sich vor, dem Veranstalter Personal- und Materialkosten in Rechnung zu stellen, wenn durch Verschulden des Veranstalters kurzfristige Verspätungen von vereinbarten Anfangszeiten eintreten oder vereinbarte Endzeiten überschritten wurden und Smith Food dadurch nicht vorhersehbare Kosten entstehen.

§ 6 Haftung

Der Veranstalter hat für Verluste oder Beschädigungen, die durch seine Mitarbeiter, sonstige Hilfskräfte sowie durch Veranstaltungsteilnehmer und seine Gäste verursacht worden sind, ebenso ein zu stehen, wie für Verluste oder Beschädigungen, die er selbst verursacht hat. Es obliegt dem Veranstalter, hierfür die entsprechenden Versicherungen abzuschließen.

Der Auftraggeber übernimmt Gewähr dafür, dass insbesondere Dekorationsmaterial den feuerpolizeilichen Anforderungen entspricht (Brandschutzklasse B1); im Zweifelsfalle kann des Restaurant die Vorlage einer Bestätigung des zuständigen Brandschutzes verlangen. Das Restaurant haftet nicht für Verlust oder Beschädigung mitgebrachter Gegenstände.

§ 7 Absagen der Veranstaltung durch die SMITH FOOD & CATERING GmbH & Co. KG

Hat Smith Food begründeten Anlass zu der Annahme, dass die Veranstaltung den reibungslosen Geschäftsbetrieb, die Sicherheit oder den Ruf des Unternehmens zu gefährden droht, sowie im Falle höherer Gewalt, kann Smith Food die Veranstaltung absagen und kann vom Veranstalter dafür nicht zur Verantwortung gezogen werden.

§ 8 Gerichtsstand

Erfüllungsort und Gerichtsstand ist Landshut.

§ 9 Salvatorische Klausel

Sollte ein Paragraph der Allgemeinen Bedingungen ganz oder teilweise unwirksam sein, so berührt das die Gültigkeit der anderen Paragraphen nicht. Abweichende Vereinbarungen oder Nebenabreden bedürfen der Schriftform.

Stand 06/2023



SMITH-FOOD.DE